



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

- Abteilung Straßenwesen und Verkehr -

Stuttgart 25.01.2019

Name Franziska Frank

Durchwahl 0711 231-3624

E-Mail Franziska.Frank@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3953.2/197

(Bitte bei Antwort angeben!)


nachrichtlich:

Landesstelle für Straßentechnik

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

 Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest  
Bergung und Entsorgung von verendeten Wildschweinen

Anlagen

Handlungsempfehlungen zur Bergung von Wildschweinen im Straßenbereich (Stand: 12/2018)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine für Menschen ungefährliche, für Wild- und Hausschweine jedoch hochansteckende Tierseuche. Die ASP hat sich in den vergangenen fünf Jahren v. a. im Baltikum ausgebreitet und kam im Juni 2017 und im Januar 2018 mit Infektionsherden in der Tschechischen Republik und in Polen der Bundesgrenze sprunghaft näher. Im September 2018 kam es überraschend zu Funden in Belgien. Im Falle eines ASP-Ausbruchs ist mit erheblichem volkswirtschaftlichem Schaden, insbesondere für Schweinezuchtbetriebe und den Handel, zu rechnen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de-mail.de  
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Das Auffinden, Beprobieren und unschädliche Beseitigen von verendeten Wildschweinen ist entscheidend, um den Eintrag der ASP frühzeitig zu erkennen. Deshalb ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beim Auffinden von Wildschweinen im Straßenraum durch den Straßenbetriebsdienst künftig wie folgt zu verfahren:

**Allgemeines:**

Verendet aufgefundene Wildschweine (Fall- und Unfallwild), welche eine systemisch verlaufende Infektionskrankheit vermuten lassen, haben hinsichtlich der Früherkennung eines Schweinepestausbruches die höchste diagnostische Aussagekraft.

Dabei ist zwischen Fallwild, das ein erhöhtes Infektionsrisiko birgt, und einem Unfalltier zu unterscheiden:

- „Fallwild“: verendetes Tier, ohne Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung
- „Unfallwild“: verendetes Tier infolge äußerer, verkehrsbedingter Gewalteinwirkung

Entsprechend den einschlägigen Rechtsnormen, u.a. dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), ist bei Ausbruch von Tierseuchen (hier der Afrikanischen Schweinepest) und der Ausweisung von Restriktionsgebieten der Anfall fremder oder herrenloser Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, vom Straßenbaulastträger gemäß § 7 Abs. 3 TierNebG unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat an den Jagdausübungsberechtigten bzw. den Beseitigungspflichtigen (Stadt- oder Landkreis, § 3 Abs. 1 TierNebG i.V. § 1 AGTierNebG), die sich zu Zweckverbänden zusammengeschlossen haben, zu erfolgen. Neben dieser Verpflichtung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten das Aneignungsrecht von verendeten Wildschweinen. Nach § 8 Abs. 1 TierNebG muss das verendete Tier vom Beseitigungspflichtigen unverzüglich abgeholt werden. Im Falle der Kenntnisnahme eines verendeten Wildschweins birgt die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei diese Tiere aus dem Gefahrenbereich der Straße und liefert die verendeten Tiere gegebenenfalls (siehe hierzu untenstehende Fallkonstellationen) auch selbst bei einer Sammelstelle ab. Der Straßenbaulastträger ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Herstellung und Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes auf der öffentlichen Straße verpflichtet.

### **Maßnahmen in seuchenfreien Zeiten und außerhalb von Restriktionsgebieten:**

- Verendete Unfall-Wildschweine müssen dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden, damit durch ihn das Unfalltier beprobt werden kann. Sofern eine Probeentnahme nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgen kann, ist durch den Jagdausübungsberechtigten das zuständige Veterinäramt zu informieren.
- Verendete Fall-Wildschweine müssen dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden und sind durch den Jagdausübungsberechtigten dem zuständigen Veterinäramt zu melden, damit dieses über die Art und den Umfang der Maßnahmen wie Bergung, Probeentnahme und Beseitigung entscheiden kann. Der Transport des Fallwild-Tierkörpers ist ausschließlich in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt durchzuführen.
- Aufgrund der gegenwärtigen Gefahr der Seucheneinschleppung sind die Wildschweine der unschädlichen Beseitigung durch den Beseitigungspflichtigen zuzuführen. Kein dauerhaft seitliches Ablegen z.B. an der Böschung.
- Die Bergung und der Transport erfolgen nach der gängigen Praxis vor Ort.
- Das Tragen der Schutzausrüstung, die Reinigung sowie entsprechende Hygienestandards sind gemäß Gefährdungsbeurteilung einzuhalten.

### **Maßnahmen nach dem ASP-Ausbruch:**

Nach einer amtlichen Feststellung eines ASP-Ausbruchs werden gemäß §14d Abs. 2 bzw. Abs. 2a SchwPestV Restriktionsgebiete eingerichtet. Ein Restriktionsgebiet untergliedert sich folgendermaßen:

- Kerngebiet: Gebiet direkt um den ASP-Fundort. Einrichtung ist nicht zwingend erforderlich (Kann-Option).
- Gefährdetes Gebiet: Gebiet um den Fundort.
- Pufferzone: Umgibt das gefährdete Gebiet und zählt nicht zum Seuchengebiet.

Die Größe der eingerichteten Restriktionsgebiete ist abhängig vom Seuchengeschehen. Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete werden unter anderem die Wildschweindichte, örtliche Gegebenheiten und natürliche Grenzen berücksichtigt. Dieses Gebiet wird an den Hauptzufahrtswegen mit Schildern gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass weitere Maßnahmen insbesondere im Kerngebiet (z.B. Jagdverbot, Fallwildsuche, Betretungsverbot, Einzäunung, Ernteverbot bzw. Nutzungsbeschränkungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen) bezogen auf den jeweiligen Einzelfall von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Gemäß §14e der SchwPestV unterliegen alle im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone erlegten und verendet (Fall- und Unfallwild) aufgefundenen Wildschweine der virologischen Untersuchung nach näheren Anweisungen der unteren Tiergesundheitsbehörde. Bei einem amtlich festgestellten Seuchenausbruch kann die zuständige Behörde nach §14e Abs.2 SchwPestV auch außerhalb des Restriktionsgebietes virologische Untersuchungen bei verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fall- und Unfallwild) anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, gelten außerhalb der Restriktionsgebiete die Vorgaben der seuchenfreien Zeit.

Innerhalb des Restriktionsgebiets sind verendete Wildschweine unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt und nachrichtlich dem Jagd ausübungsberechtigten zu melden. Die Probeentnahme bei Fall- und Unfallwild erfolgt durch das Veterinäramt.

#### Kerngebiet:

Bei Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen erfolgt im Kerngebiet, unabhängig von der Beprobung, die umgehende Bergung und Beseitigung aus dem Gefahrenbereich der Straße durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei. Der Fundort ist zu notieren und zu fotografieren. Das Veterinäramt ist unter Nennung des Fundorts über das Veranlasste zu informieren. Der Transport zur Verwahrstelle erfolgt durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei nur nach Absprache mit dem Veterinäramt.

Bei Bundes- und Landesstraßen erfolgt im Kerngebiet die Bergung und Beseitigung durch das Veterinäramt. Durch die Straßenmeistereien erfolgen keine Transporte. Die Gefahrenzone ist bis zur Bergung und Beseitigung durch das Veterinäramt abzusichern.

### Gefährdetes Gebiet und Pufferzone:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen: siehe Kerngebiet
- Bundes- und Landesstraßen: Verendete Wildschweine an einer geeigneten Stelle im Nahbereich des Fundorts außerhalb der Gefahrenzone der Straße zur Beprobung ablegen. Die Bergung erfolgt durch das Veterinäramt. Wildschweine dürfen nicht aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus sind folgende Schutzmaßnahmen bei einem ASP-Ausbruch zu beachten:

- Innerhalb des Restriktionsgebietes ist das Anlegen von Schutzkleidung (Gummistiefel, Einmaloverall, Handschuhe) bei Kontakt mit einem verendeten Wildschwein notwendig. Den örtlichen Umständen entsprechend kann das Tragen eines Einmaloverall mit Reflexionstreifen erforderlich sein.
- Ein direkter Hautkontakt mit dem Tierkörper ist unbedingt zu vermeiden.
- Vor dem Einsteigen in Fahrzeuge und Verlassen des Restriktionsgebietes ist die Schutzkleidung abzulegen.
- Die darunterliegende Kleidung ist bei mindestens 60 Grad zu waschen.
- Desinfektion der Schuhe.
- Verwendete Einmal-Schutzausrüstung in dicht verschließende Plastikbeutel geben und als Restmüll entsorgen.
- Händereinigung und -desinfektion vor Ort.
- Bei Tätigkeiten innerhalb des Kerngebietes sind alle verwendeten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.
- Nach erfolgtem Kontakt mit einem Wildschwein innerhalb des gefährdeten Gebietes ist außerhalb dieses Gebietes für 48 Stunden der Kontakt zu Hauschweinen oder Wildschweinen zu vermeiden.

Auf die beiliegende Handlungsempfehlung zur Bergung von Wildschweinen im Straßenbereich wird verwiesen.

Hinsichtlich weiterer Fragen über Maßnahmen, die verendete Wildschweine betreffen, wird die direkte Kontaktaufnahme mit den örtlich zuständigen Veterinäramtern empfohlen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Autobahnmeistereien entsprechend anzuweisen und die unteren Verwaltungsbehörden zu informieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen das gleiche Vorgehen für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 10.1 Betriebsdienst eingestellt.

gez. Hollatz

# Handlungsempfehlung zur Bergung von Wildschweinen im Straßenbereich

Stand: 12/2018

	Seuchefreie Zeit/ im Seuchenfall außerhalb der Restriktionsgebiete <sup>1</sup>		Seuchenfall (amtliche Feststellung des ASP-Ausbruchs) im Seuchenfall innerhalb der Restriktionsgebiete	
	Unfallwild <sup>2</sup>	Schutzausrüstung	Unfallwild	Schutzausrüstung
Autobahnen, autobahnähnliche Straßen	Die Bergung erfolgt nach der gängigen Praxis.	Bestehende Regelungen/Hygienestandards sind einzuhalten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgehende Bergung <u>und</u> Beseitigung aus dem Gefahrenbereich der Straße.</li> <li>Direkten Hautkontakt mit dem Tierkörper vermeiden.</li> <li>Fundort notieren und fotografieren.</li> <li>Transport zur Verwahrestelle durch AM/SM nur nach Absprache mit dem Veterinäramt.</li> </ul>	Anliegen von Schutzkleidung im Kerngebiet und im gefährdeten Gebiet (Gummistiefel, Einmaloverall, Handschuhe). Bei der Beseitigung im Rahmen der Betriebsdienstaufgaben ist auf besondere Sorgfalt im Hinblick auf Hygiene zu achten!
Bundes- und Landesstraßen (Kreisstraßen <sup>3</sup> )	Die Bergung erfolgt nach der gängigen Praxis.		Kerngebiet: Die Bergung und der Transport erfolgt durch das Veterinäramt.	
Meldepflicht der AM/SM an	JAB <sup>4</sup>		Gefährdetes Gebiet/Pufferzone: Wildschwein an geeignete Stelle im Nahbereich des Fundorts außerhalb des Gefahrenbereich der Straße ablegen zur Beprobung. Falls keine zeitnahe Beprobung und Bergung durch das Veterinäramt sichergestellt werden kann, absichern.	
Probenahme durch			Veterinäramt und nachrichtlich JAB.	
Entscheidung über die Bergung			Durch Veterinäramt oder JAB.	
Transport zur Verwahrestelle <sup>5</sup>	Der Transport erfolgt nach der gängigen Praxis.			
Bergungs- bzw. Transportbehälter	Transport nur in auslaufsicheren Behältnissen (keine Gitterkörbe).			
Entsorgung	Aufgrund der gegenwärtigen Gefahr der Seucheneinschleppung sind die Wildschweine der unschädlichen Beseitigung zuzuführen (kein dauerhaftes seitliches Ablegen z.B. an der Böschung).			
Reinigung	Bestehende Regelungen/ Hygienestandards sind einzuhalten.		Desinfektionsmittel (z.B. 2%ig Venno Vet 1 super). Nach Beendigung und Bergung: Reinigung und Desinfektion der verwendeten Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge (v.a. Räder, Radkasten). Reinigung und Desinfektion der Schuhe, Overall in dicht verschließbare Plastikbeutel entsorgen.	

<sup>1</sup> Restriktionsgebiet: tierseuchenrechtlich reglementiertes Gebiet (gefährdetes Gebiet inkl. Kerngebiet, Pufferzone)

<sup>2</sup> Unfallwild: ein verendetes Tier infolge äußerer, verkehrsbedingter Gewalteinwirkung

<sup>3</sup> Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen das gleiche Vorgehen für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

<sup>4</sup> JAB: Jagdausübungsberechtigter

<sup>5</sup> Im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone sind die Tierkörper zu einer von der Behörde bestimmten Stelle zu bringen.